

Sitzung vom 12. Januar 1994

115. Postulat (Nichtinbetriebnahme bzw. Aufhebung des Rückführungszentrums Hegibach)

Kantonsrat Daniel Vischer, Zürich, hat am 30. August 1993 folgendes Postulat eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat ist aufgefordert, zufolge Rechtswidrigkeit von der Inbetriebnahme des Rückschaffungszentrums Hegibach abzusehen bzw. dessen Aufhebung zu veranlassen.

Auf Antrag der Direktionen der Fürsorge und der Justiz

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Daniel Vischer, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Das Rückführungszentrum Hegibach wird nicht vom Kanton, sondern von der Stadt Zürich betrieben. Auf das Postulat kann daher nur soweit eingetreten werden, als damit die Aufhebung des Zentrums beantragt wird.

Das Zentrum ist nicht rechtswidrig. Das Zentrum dient der Abklärung der Frage, ob gegenüber in der Drogenszene Aufgegriffenen vormundschaftsbehördliche Massnahmen angeordnet werden müssen. Die Anordnung hat von Gesetzes wegen zu erfolgen, wenn sie objektiv notwendig ist. Die Einwilligung der betroffenen Person ist dazu nicht erforderlich. Die Rechtsordnung gilt nicht nur für jene Bürger, die sich ihr freiwillig unterziehen.

Die Abklärung erfordert die physische Präsenz der betroffenen Person. Dies kann ihre vorsorgliche Zurückbehaltung nötig machen. Wird eine Zurückbehaltung unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit angeordnet, ist nicht zu sehen, was daran rechtswidrig sein könnte. Gegenteilig erscheint eine solche Zurückbehaltung als ein unentbehrliches Mittel zur Durchsetzung des geltenden Rechts. Es besteht dementsprechend kein Anlass, die Aufhebung des Rückführungszentrums zu veranlassen.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktionen der Fürsorge und der Justiz.

Zürich, den 12. Januar 1994

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiler